

RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §26 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/16 90/13/0299 1

Stammrechtssatz

Unter dem "Inhaben" einer Wohnung ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, über die Wohnung zu verfügen, insbesondere sie für den Wohnbedarf jederzeit benützen zu können, zu verstehen (Hinweis E 30.1.1990, 89/14/0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160138.X01

Im RIS seit

17.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at